

BVGer C-5123/2008 vom 24. Oktober 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5123_2008

FR: TAF C-5123/2008 du 24 octobre 2008

IT: TAF C-5123/2008 del 24 ottobre 2008

Regeste

Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen u.a. Verfügungen des BFM, welche die Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung betreffen (Art. 41 Abs. 1 i.V.m. Art. 27 des Bürgerrechtsgesetzes vom 29. September 1952 [BüG, SR 141.0]). Im Rahmen solcher Beschwerdeverfahren ist das Bundesverwaltungsgericht ebenfalls zur Beurteilung von Ausstandsbegehren zuständig (vgl. BVGE 2007/4 E. 1.1 mit Hinweisen).

E. 1.2

Nach Art. 38 VGG gelten die Art. 34 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) betreffend den Ausstand von Gerichtspersonen im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sinngemäss. Wird das Vorliegen eines Ausstandsgrundes bestritten, so entscheidet die Abteilung unter Ausschluss der betroffenen Gerichtsperson über den Ausstand (Art. 37 Abs. 1 BGG). Für die Bildung des Spruchkörpers sind im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen von Art. 21 und 24 VGG i.V.m. Art. 32 des Geschäftsreglements vom 17. April 2008 für das Bundesverwaltungsgericht (VGR, SR 173.320.1) anwendbar (vgl. Zwischenentscheid des Bundesverwaltungsgerichts C-1786/2007 vom 16. Juli 2007 E. 1.3).

E. 1.3

Will eine Partei den Ausstand einer Gerichtsperson verlangen, so hat sie dem Gericht ein schriftliches Begehren einzureichen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat (Art. 36 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdeführer ist die Mitwirkung von Richter X. _____ im Spruchkörper des vorliegenden Verfahrens mit prozessleitender Anordnung vom 21. Mai 2008 bekannt gemacht worden. Gleichzeitig wurde ihm Frist bis zum 2. Juni 2008 eingeräumt zur Einreichung eines allfälligen Ausstandsbegehrens. Diese Frist ist ihm auf Gesuch hin bis zum 20. Juni 2008 erstreckt worden. Das schriftliche Ausstandsbegehren vom 16. Juni 2008 (Poststempel: 18. Juni 2008) ist somit als frist- und formgerecht eingereicht zu betrachten. Der Beschwerdeführer ist als Adressat der vorinstanzlichen Verfügung vom 11. Januar 2008 betreffend Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung zur Beschwerdeführung und damit auch zur Stellung eines Ausstandsbegehrens in diesem Verfahren legitimiert (vgl. Art. 48 VwVG). Auf das

Begehren ist daher einzutreten.

E. 2.1

Die Ausstandsgründe sind in Art. 34 Abs. 1 BGG aufgezählt. Vorliegend kommt keiner der speziellen Tatbestände von Art. 34 Abs. 1 Bst. a - d BGG in Frage, sondern lediglich die Auffangbestimmung von Art. 34 Abs. 1 Bst. e BGG, gemäss welcher Richter und Richterinnen bzw. Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen in den Ausstand zu treten haben, wenn sie "aus anderen Gründen" befangen sein könnten. Diese Generalklausel stimmt inhaltlich im Wesentlichen mit dem früheren Art. 23 Bst. b und c des ehemaligen Bundesrechtspflegegesetzes vom 16. Dezember 1943 (OG, BS 3 531; vgl. zum vollständigen Quellennachweis Art. 131 BGG) überein (vgl. BVGE 2007/5 E. 2.1 S. 38).

E. 2.2

Die Ausstandsregelung von Art. 34 ff. BGG gewährleistet ebenso wie Art. 30 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) und Art. 6 Ziff. 1 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) den Anspruch des Einzelnen darauf, dass seine Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirkung von sachfremden Umständen entschieden wird (vgl. BGE 134 I 238 E. 2.1 S. 240 und BVGE 2007/5 E. 2.2 S. 38 f., je mit Hinweisen).

E. 2.3

Zur Ablehnung einer Gerichtsperson muss nicht deren tatsächliche Befangenheit nachgewiesen werden. Es genügt, wenn Umstände glaubhaft gemacht werden, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BGG). Dabei ist jedoch nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen, sondern das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss in objektiver Weise begründet erscheinen (vgl. BGE 131 I 24 E. 1.1 S. 25 mit Hinweisen). Der Anschein der Befangenheit kann durch unterschiedlichste Gegebenheiten erweckt werden. Dazu können beispielsweise vor oder während eines Prozesses abgegebene Äusserungen eines Richters zählen, die den Schluss zulassen, dass sich dieser bereits eine feste Meinung über den Ausgang des Verfahrens gebildet hat (vgl. BGE 134 I 238 E. 2.1 S. 240 und BGE 133 I 89 E. 3.3 S. 92 f., je mit Hinweisen). Richterliche Verfahrensfehler oder ein falscher Entscheid in der Sache können die Unabhängigkeit bzw. Unparteilichkeit eines Richters bzw. einer Richterin nur in Frage stellen, sofern objektiv gerechtfertigte Gründe zur Annahme bestehen, dass sich in den Rechtsfehlern gleichzeitig eine Haltung manifestiert, die auf fehlender Distanz und Neutralität beruht (vgl. REGINA KIENER, Richterliche Unabhängigkeit, Bern 2001, S. 105 f. mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts muss es sich dabei um besonders krasse Fehler oder wiederholte Irrtümer handeln, die eine schwere Verletzung richterlicher Pflichten darstellen (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 5A_206/2008 vom 23. Mai 2008 E. 2.2 mit Hinweisen). Solche Mängel können sodann lediglich den Ausstand in einem bestimmten Verfahren bewirken und haben nicht zur Folge, dass die Gerichtsperson deswegen auch in allen anderen Verfahren als befangen erscheinen würde. Das verfahrensrechtliche Institut des Ausstands ist nicht geeignet, die allfällige Unfähigkeit eines Amtsträgers zu rügen (vgl. BENJAMIN SCHINDLER, Die Befangenheit der Verwaltung, Zürich/Basel/Genf 2002, S. 138 f., mit Hinweisen).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, dass Richter X. _____ offensichtlich Urteile fälle, ohne sich mit dem zu beurteilenden Sachverhalt wirklich vertraut zu machen. Begründet wird diese Rüge mit dem Hinweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-[...] vom [...], in welchem Richter X. _____ nicht einmal bemerkt habe, dass der Beschwerdeführer 3 nicht eine "Beschwerdeführerin", sondern männlichen Geschlechts sei. Es sei im besagten Fall ganz offensichtlich einfach die Vernehmlassung der Vorinstanz abgeschrieben und zum Urteil erhoben worden. Die beteiligten Gerichtspersonen hätten dem jungen Wehrmann den Schweizer Pass entzogen, ohne ein Wort darüber zu verlieren, wie sich das Gericht die Folgen eines solchen Urteils vorstelle. Gleiches oder ähnliches drohe im vorliegenden "Ausbürgerungsverfahren".

E. 3.2.1

Beim Beschwerdeführer 3 des Verfahrens C-[...] handelt es sich um einen Mann. Im Rubrum des entsprechenden Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. März 2008 wurde diese Person jedoch versehentlich als "Beschwerdeführerin" aufgeführt. Dieser Fehler wurde offenbar durch den Rechtsvertreter selber begünstigt, der in seiner Beschwerde vom 9. Juli 2004 jene Person als "die andere Tochter" bezeichnete und in den folgenden Parteieingaben jeweils nur pauschal von den "Kindern" sprach. Zudem war der inzwischen 22-jährige Beschwerdeführer 3 auch im türkischen Personenstandsregisterauszug vom 2. August 2001, der sich in den vorinstanzlichen Akten des besagten Verfahrens befand, mit weiblichem Geschlecht aufgeführt. Einziger Hinweis im Beschwerdedossier auf das männliche Geschlecht des Beschwerdeführers 3 war ein persönliches Schreiben seiner Schwester vom 20. Juli 2004, in welchem diese im Einleitungssatz vom Beschwerdeführer 3 als "meinem Bruder" sprach. Aufgrund dieser widersprüchlichen Angaben in den Akten hätte die falsche Geschlechtsbezeichnung zwar vermieden werden können. Den am Verfahren beteiligten Gerichtspersonen kann indessen nur eine geringfügige Unsorgfalt vorgeworfen werden, zumal das Geschlecht des Beschwerdeführers 3 und dessen daraus resultierende Wehrpflicht erst im Nachgang an das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. März 2008 thematisiert worden sind. Gegenstand des entsprechenden Beschwerdeverfahrens war in erster Linie die Frage gewesen, ob die Beschwerdeführerin 1, durch welche der Beschwerdeführer 3 sein schweizerisches Bürgerrecht erworben hatte, ihre Einbürgerung erschlichen hatte im Sinne von Art. 41 Abs. 1 BÜG. Die Ausdehnung der Nichtigerklärung auf den Beschwerdeführer 3 entsprach demgegenüber der gesetzlichen Regelfolge gemäss Art. 41 Abs. 3 BÜG, von welcher nur beim Vorliegen besonderer Umstände hätte abgewichen werden können. Die Nichtberücksichtigung der Absolvierung der Rekrutenschule durch den Beschwerdeführer 3 im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht kann daher allenfalls Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens vor Bundesgerichts sein. Sie erscheint jedoch für sich alleine nicht geeignet, objektive Zweifel an der Unbefangenheit der an der Entscheidungsfindung beteiligten Gerichtspersonen zu begründen.

E. 3.2.2

Soweit der Beschwerdeführer sodann - ohne weitere Begründung - geltend macht, die Vernehmlassung der Vorinstanz sei unbesehen zum Urteil erhoben worden, kann ihm ebenfalls nicht gefolgt werden. Eine entsprechende Schlussfolgerung lässt sich weder aus dem bereits geschilderten Versehen noch aus den eigenständig redigierten Erwägungen im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. März 2008 ableiten.

E. 3.2.3

Im Übrigen ist nicht ersichtlich, inwiefern - wiederum ausgehend vom Fehler in der Geschlechtsbezeichnung des Beschwerdeführers 3 im Verfahren C-[...] - "gleiches oder ähnliches" auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren C-955/2008 drohen könnte. Selbst wenn Richter X._____ bezogen auf das Verfahren C-[...] als befangen betrachtet werden müsste, bedürfte es weiterer konkreter Anhaltspunkte, welche den Anschein der Befangenheit in Bezug auf das Beschwerdeverfahren C-955/2008 zu begründen vermöchten. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers unterlässt es hingegen darzulegen, dass zwischen ihm und Richter X._____ eine besondere persönliche Beziehung bestehen würde, welche einer unabhängigen Entscheidungsfindung entgegenstehen könnte. Ebenso fehlt es an objektiven Indizien, dass Richter X._____ bei Verfahren betreffend Nichtigerklärung von erleichterten Einbürgerungen generell bzw. unbesehen die Verfügungen des BFM schützen würde (vgl. etwa die unter seiner Mitwirkung zustande gekommene Gutheissung im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-2448/2007 vom 15. August 2008). Der Vollständigkeit halber ist schliesslich darauf hinzuweisen, dass der implizit erhobene Vorwurf, Richter X._____ sowie die weiteren am Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-[...] vom [...] beteiligten Gerichtspersonen würden ihr Amt generell nicht gewissenhaft bzw. unabhängig ausüben, grundsätzlich nicht Gegenstand eines Ausstandsbegehrens sein kann, sondern gegebenenfalls auf dem Wege eines Amtsenthebungsverfahrens vor der Bundesversammlung geltend zu machen wäre (vgl. Art. 10 VGG).

E. 3.3

Nach dem Gesagten sind keine Gründe ersichtlich, welche Richter X._____ im vorliegenden Beschwerdeverfahren als befangen erscheinen lassen könnten. Das Ausstandsbegehren ist somit abzuweisen.

E. 4

Bei diesem Ausgang sind dem Beschwerdeführer die Kosten des Ausstandsverfahrens aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 2 f. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.